

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Hallermann

Ihr Experte für den öffentlichen Dienst !

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Zweigstelle Worms
Frauenstraße 2
67549 Worms

Telefon: +49 6241 48 381 38
Fax: +49 321 21 488 961
E-Mail: info@kanzlei-hallermann.de

Die Mandatserteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sofern Sie uns ein anwaltliches Mandat antragen wollen, bitten wir als PDF um Unterzeichnung und Rücksendung der nachfolgenden:

- Vergütungsvereinbarung und Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung
- Vollmacht
- Fragebogen

Aus Gründen der Rechtsprechung des EUGH zum Verbraucherschutz kommt bei Bediensteten der Vertrag erst bei Übergabe der gegengezeichneten Vergütungsvereinbarung durch RA Dr. Hallermann vor Ort im Präsenztermin in der Frauenstraße 2, 67549 Worms zustande. Nach Vertragsschluss wird durch RA Dr. Hallermann ein Vorschuss für 10 Stunden abgerechnet. Sobald 8 Stunden verbraucht sind, wird ein neuer Vorschuss in Höhe von 10 Stunden abgerechnet. Die Mandantschaft behält so den Überblick bei den Kosten, die Schlussabrechnung erfolgt bei Mandatsende. Es bestehen keine Kündigungsfristen, die Mandantschaft kann jederzeit das Mandat beenden.

Sofern Sie ein Coaching beauftragen möchten, bitten wir um Unterzeichnung des Coachingvertrages Die Datenschutzhinweise finden Sie auf www.kanzlei-hallermann.de, bei Bedarf können Sie ein gedrucktes Exemplar erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei Dr. Hallermann

Vergütungsvereinbarung gem. § 3a RVG (§ 1) sowie Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung (§ 2)

Vorbemerkung

Fragen zur Zahlung einer Rechtsschutzversicherung kann nur diese beantworten. Rechnungsempfänger ist immer die Mandantschaft als Auftraggeber.

§ 1 Vergütungsvereinbarung gem. § 3 a RVG

Die Abrechnung erfolgt auf Stundensatzbasis (375,00 Euro netto zzgl. 19 % Ust./446,25 Euro brutto pro Stunde). Die Fahrzeit des Anwalts zu Terminen (z.B. Gericht, Besprechungen vor Ort) ist Dienstzeit.

Bei Bediensteten fällt zusätzlich eine Erledigungsgebühr mit dem Faktor 2,5 an, sofern sich die Angelegenheit mit dem Dienstherrn außergerichtlich ohne Rechtsstreit erledigt.

Untere Grenze der Gesamtvergütung ist die gesetzliche Vergütung nach Gegenstandswert. § 4 RVG kommt nicht zur Anwendung.

Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse müssen im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung nach Gegenstandswert erstatten.

§ 2 Haftungsbeschränkung

Der Anwalt haftet gegenüber der Mandantschaft für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder aus gegebenen Garantien sowie bei Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bestehen, sowie im Falle zwingend gesetzlicher Ansprüche uneingeschränkt. Im Übrigen wird die Haftung des Anwaltes gegenüber dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis für einfach fahrlässig verursachte Schäden auf 250.000.- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) für jeden Versicherungsfall, maximal auf 1.000.000.- € (in Worten: eine Million) für alle für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden beschränkt.

Datum und Unterschrift Mandantschaft Datum und Unterschrift Rechtsanwalt

Vollmacht

Herrn RA Dr. Ulrich Hallermann, Am Krankenhaus 48, 67550 Worms wird hiermit
Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.
5. zur Führung eines Ombudsmannverfahrens gegen die Rechtsschutzversicherung
6. zur außergerichtlichen Vertretung

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen mit Empfangsbekanntnis durch die Kanzlei zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf die zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Datum, Unterschrift)

**Mandandantschaftsfragebogen zur Ermittlung von Problem und Lösung
hinter der Rechtsfrage**

**Hinweis: Es müssen nicht alle Fragen beantwortet werden, der
Mandantschaftsfragebogen ist möglichst weit gefasst**

Bitte beschreiben Sie in eigenen Worten Ihr Problem:

Was sagen Dritte zu Ihrem Problem (z.B. Kollegen, Partner/-in, Experten, unbeteiligte Personen) ?

Wie stellen Sie sich die Problemlösung vor (z.B. außergerichtlich, gerichtlich, Mediation, Coaching, aggressive Konfrontation, alles oder Teile davon):

Gibt es Alternativen zu Ihrer optimalen Lösung ?

Was soll RA Dr. Hallermann zur Problemlösung beitragen, was können Sie eventuell selbst zur Problemlösung beitragen ?

Gibt es weitere Stellen, die etwas zur Problemlösung beitragen können (z.B. Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Kollegen, Vorgesetzte, nachgeordnete Bedienstete)

Wie kam es zu dem Problem jetzt und in der Vergangenheit ? (z.B. Beziehungskonflikte, fachliche Differenzen, neue Vorgesetzte, wirtschaftliche Probleme)?

Mit welchen weiteren Eskalationen bei dem Problem ist in der Zukunft zu rechnen (z.B. Ruhestandsversetzung, Disziplinarverfahren)

Welche Personen in der Dienststelle sind an dem Problem beteiligt ?

Welche Personen außerhalb der Dienststelle sind an dem Problem beteiligt (z.B. andere Dienststellen, Ehefrau, Ehemann, Eltern, Kinder, Freunde) ?

Fehlt Ihnen eine Frage in diesem Manantenfragebogen ?

Haben Sie weitere Anmerkungen ?

Coachingvertrag

Vorbemerkung

Eine eventuell vorhandene Rechtsschutzversicherung wird in der Regel keine Zahlung für ein Coaching leisten. Insoweit wird die Rückfrage bei der Rechtsschutzversicherung empfohlen.

§ 1 Vergütungsvereinbarung

Die Abrechnung erfolgt auf Stundensatzbasis (500 Euro netto zzgl. 19 % Ust./595,00 Euro brutto pro Stunde).

Darüber hinaus wird eine Grundgebühr in Höhe von 3.500,00 Euro netto zzgl. 19 % Ust., 4.165,00 Euro brutto erhoben.

Unterschrift Coach
Coachee

Unterschrift
